

Satzung der Stadt Offenburg über die Benutzung und Gebührenerhebung für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden–Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. 2016 S. 1) in Verbindung mit §§ 2 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2015 (GBl. S. 1147) sowie in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) in der Fassung vom 19. März 2009 zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2015 (GBl. S. 1040, 1044) hat der Gemeinderat der Stadt Offenburg am 25.7.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung, Gemeinnützigkeit

1. Die Stadt Offenburg betreibt und unterhält Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen, die in erster Linie den in Offenburg wohnenden Kindern zur Verfügung stehen.
2. Zweck dieser Einrichtungen ist die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder im Vorschul- und im Schulkindbereich.
3. Durch den Betrieb erstrebt die Stadt Offenburg keinen Gewinn. Sie verfolgt lediglich gemeinnützige Zwecke, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe selbstlos gefördert werden soll.
4. Die Haushaltsrechnung der jeweiligen Einrichtung wird durch Zuschüsse der Stadt, soweit dies notwendig ist, ausgeglichen.
5. Die Stadt Offenburg erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Rechtsträger auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der jeweiligen Einrichtung. Bei Aufhebung der jeweiligen Einrichtung bestimmt der Gemeinderat über das verbleibende Vermögen.

§ 2 Benutzungsverhältnis

1. Die Stadt Offenburg unterhält Kindertageseinrichtungen für ihre Einwohner als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 10 Absatz 2 der Gemeindeordnung.
2. In den Kindertageseinrichtungen werden die in § 5 dieser Satzung genannten Betreuungsformen angeboten. Die Angebote werden nach Bedarf und räumlichen Möglichkeiten eingerichtet.
3. Außerdem kann die Stadt Offenburg Schulkindbetreuung (Hort) anbieten.
4. Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses wird in der „Benutzungsordnung für die städtischen Kindertageseinrichtungen“ geregelt.

§ 3 Benutzungsgebühren

1. Die Stadt Offenburg erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen laufende Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Gebühren sind für alle aufgenommen Kinder zu entrichten.
2. Die Gebühren sind in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind vor dem 15. des jeweiligen Monats eintritt. Beim Eintritt *ab* dem 15. des jeweiligen Monats sind 50% der Gebühr zu entrichten. Die Festsetzung der Gebühr erfolgt durch Bescheid.
3. Die Gebühr stellt eine Beteiligung an den Personalkosten dar und wird auf 12 Monate berechnet. Eine Rückzahlung bei Urlaub oder Krankheit ist nicht möglich.
4. Für Schulanfänger, die zum 31. März des laufenden Kindergartenjahres nicht abgemeldet wurden, muss die Gebühr auch für den Ferienmonat August entrichtet werden.

§ 4 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, das die Kindertageseinrichtung besucht, sowie diejenige Person, die das Kind zum Besuch angemeldet hat.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührenhöhe

1. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der vertraglich vereinbarten Betreuungsform. Die Gebühren betragen:

1.1. Für Kinder unter 3 Jahre:

Angebotsform	Beschreibung	Gebühr
Halbtagsbetreuung (HT)	Durchgehende Betreuung von bis zu 4 Stunden täglich oder 20 Stunden wöchentlich	136 Euro
Betreuung in verlängerter Öffnungszeit (VÖ)	Durchgehende Betreuung von bis zu 7 Stunden täglich	198 Euro
Ganztagsbetreuung bis 45 Stunden (GT 45)	Durchgehende Betreuung von bis zu 9 Stunden täglich	240 Euro
Ganztagsbetreuung bis 50 Stunden (GT 50)	Durchgehende Betreuung von bis zu 10 Stunden täglich	283 Euro

Für Kinder ab 3 Jahre

Angebotsform	Beschreibung	Gebühr
Regelbetreuung (RG)	Maximal 32,5 Stunden wöchentlich mit einer Pause von mindestens 1 Stunde am Tag	88 Euro
Betreuung in verlängerter Öffnungszeit (VÖ)	Durchgehende Betreuung von bis zu 7 Stunden täglich	117 Euro
Ganztagsbetreuung bis 45 Stunden (GT 45)	Durchgehende Betreuung von bis zu 9 Stunden täglich	142 Euro
Ganztagsbetreuung bis 50 Stunden (GT 50)	Durchgehende Betreuung von bis zu 10 Stunden täglich	166 Euro

1.2. Für Kinder im Grundschulalter

Hort	Betreuung ab 13.00 Uhr und an 30 Ferientagen	61 Euro
------	--	---------

Auf die Regelung des Offenburger Familienpasses wird verwiesen.

2. Die Gebühr für das Mittagessen beträgt:

	Normalpreis	Familienpass Stufen 3 und 4	Familienpass Stufen 1 und 2, Empfänger Bildung und Teilhabe
3-Tages-Abo (ca. 130 Tage/Jahr)	34,00 €/Monat	23,00 €/Monat	12,00 €/Monat
5-Tages-Abo (ca. 215 Tage/Jahr)	55,00 €/Monat	38,00 €/Monat	20,00 €/Monat

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn eines jeden Kalendermonates.
2. Die Gebühr ist jeweils bis zum 5. des laufenden Kalendermonates fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. September 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. September 2012 außer Kraft.

Offenburg, den 31.07.2016

Edith Schreiner
Oberbürgermeisterin